

Ab 1.1.2015 gilt ein Mindestlohn von 8,50 €

31.12.2014

Auf den Tag genau zehn Jahre nach In-Kraft-Treten des SGB II tritt das Mindestlohngesetz in Kraft. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hat jeder und jede Beschäftigte Anspruch auf einen Stundenlohn von mindestens 8,50 € (Arbeitnehmerbrutto). Ein Verzicht auf diesen Anspruch ist rechtlich ausgeschlossen. Das Mindestlohngesetz ist [zwingendes Recht](#). Sogar die [Verwirkung](#) des Anspruchs ist durch das Gesetz ausgeschlossen. Der Mindestlohn kann damit immer eingeklagt werden, solange der Anspruch nicht verjährt ist. [[MiloG](#)]

[Alle Meldungen](#)